

An das
Bundesministerium für Frauen,
Wissenschaft und Forschung

do. GZ: 2025-0.900.884

per E-Mail
legistik-wissenschaft@bmfwf.gv.at

via ELAK-Schnittstelle
an das Präsidium des Nationalrates

Geschäftszahl: 2026-0.478.616

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das GeoSphere Austria-Gesetz (GSAG) geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren!

Seitens des Bundesministeriums für Inneres (BMI) ergeben sich folgende Anmerkungen:

Das Bundesministerium für Inneres als das für die Koordination in Angelegenheiten des Staatlichen Krisen- und Katastrophenschutzmanagements (SKKM) zuständige Bundesministerium begrüßt grundsätzlich das Vorhaben der United Nations Disaster Risk Reduction (UN-DRR) Schadensdatenbank. Das Bundesministerium für Inneres sieht in dieser Datenbank eine wichtige Unterstützung für die Erfüllung von Aufgaben im Staatlichen Krisen- und Katastrophenschutzmanagement und für die Erreichung der Ziele des Sendai-Rahmens für Katastrophenvorsorge 2015-2030 bzw. des Beschlusses 1313/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Katastrophenschutzverfahren der Union, (ABl. L 347 vom 20.12.2013). Insbesondere in Hinblick auf die in Art. 6 des genannten Beschlusses geforderten Risikobewertungen und die Katastrophenrisikomanagementplanung auf nationaler oder geeigneter subnationaler Ebene kann die geplante Datenbank ein wichtiges Hilfsmittel darstellen. Vor diesem

BMI - III/A/4/b (Referat III/A/4/b)
BMI-III-A-4-b@bmi.gv.at

Mag. Julian-Peter Sixtl
Sachbearbeiter/in

Julian-Peter.Sixtl@bmi.gv.at
+43 1 53126 90/2495
Herrengasse 7, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an BMI-III-A-4-b@bmi.gv.at zu richten.

Im Rahmen der elektronischen Zustellung ist das BMI unter der ERSB-ON 9110006619920 adressierbar.

Hintergrund ist es wesentlich, dass aus der Datenbank entsprechende Analysen und Auswertungen gewonnen werden können und alle staatlichen Dienststellen mit Aufgaben im Staatlichen Krisen- und Katastrophenschutzmanagement auf Bundes- und Landesebene einfachen Zugang zu diesen Produkten erhalten.

Die Zweckbestimmungen der Datenbank in § 12a Abs 1 des Entwurfes, die sich auf Prävention, evidenzbasierte Verwaltung und die Stärkung internationaler Beziehungen im Bereich der Katastrophenrisikominderung beziehen, erscheinen in dieser Hinsicht noch nicht ausreichend. Es wäre sicherzustellen, dass die Datenbank und die aus der Datenbank zu gewinnenden Auswertungen einerseits den bereits in § 4 Abs 2 und 3 normierten Aufgaben der GeoSphere Austria bzw. andererseits einem zusätzlichen spezifischen Zweck der Katastrophenrisikobewertung und der Risikomanagementplanung auf nationaler und subnationaler Ebene dienen. In diesem Sinn sollte auch klargestellt sein, dass wesentliche mittels der UN-DRR Schadensdatenbank zu erbringende Informations- und Beratungsleistungen der GSA für das Staatliche Krisen- und Katastrophenschutzmanagement über die Leistungsvereinbarung oder über sonstige Mittel, die ihr der Bund bereitstellt, im Sinne des § 6 Abs 1 jedenfalls abgedeckt sind.

§ 12a Abs 2 des Entwurfes listet einen Katalog an Daten auf, die in der zentralen UN-DRR-Schadensdatenbank verarbeitet werden sollen. Die technische Form der Datenübermittlung wird hingegen nicht näher angesprochen. Zur Sicherstellung einer einheitlichen Datenqualität und in Hinblick auf die Qualität von Auswertungen aus der Datenbank für Zwecke des Risikomanagements empfiehlt es sich, die Struktur und Übermittlungsform der bereitzustellenden Daten noch weiter zu spezifizieren und diese in einer Anlage festzuhalten oder auch im Wege einer Verordnung zu regeln. Beispielsweise wären Ort und Datum des Schadenseintritts oder eine Mindestschadenshöhe für einen Eintrag in die Datenbank wesentliche Kriterien, andererseits scheinen personenbezogene Daten wie Namensangaben für die o.a. Zwecke entbehrlich. Die Weglassung personenbezogener Attribute würde die Verwaltung der Datenbank auch in datenschutzrechtlicher Hinsicht vereinfachen. Auf diesem Weg sollten auch die organisatorische und technische Form der Datenübertragung (etwa Datenschnittstelle, Berichtszeiträume, Stichtage für die Datenübermittlung) weiter ausgeführt werden.

Beispielgebend kann auf die Verordnungsermächtigung des § 125 Abs 5 des Telekommunikationsgesetzes 2021 zur Regelung der technischen Form der Nachrichtenübermittlung im öffentlichen Warnsystem verwiesen werden.

07. Juli 2026

Für den Bundesminister:

Mag. Julian-Peter Sixtl

Elektronisch gefertigt